

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Weilheim“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebengesetz bzw. EigBG) in den derzeit jeweiligen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Weilheim wird seit dem 01.01.1987 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Weilheim“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser und die damit verbundene Dienstleistungen. Das Gemeindegebiet kann auf Grund von Vereinbarungen auf andere Gemeinden/Städte ausgedehnt werden. Der Eigenbetrieb kann ferner weitere Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die dessen Zweck unmittelbar oder mittelbar fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

§ 2 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat und
- die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch § 39 Abs. 2 GemO und § 9 EigBG vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder sich aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 4 Betriebsausschuss

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 5 Betriebsleitung

(1) Die Aufgabe der Betriebsleitung wird vom Bürgermeister wahrgenommen

(2) Für die Betriebsleitertätigkeit des Bürgermeisters werden der Gemeinde Gehaltsanteile im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags vergütet.

(3) Die Aufgaben der kaufmännischen Bereichsleitung werden vom Rechnungsamtsleiter und die Aufgaben der technischen Bereichsleitung werden mit gesondertem Vertrag auf den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Höchenschwander Berg übertragen.

(4) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(5) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats teil. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(7) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(8) Die Betriebsleitung hat den Gemeinderat mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu unterrichten. In wichtigen Angelegenheiten hat er ihn unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten. § 54 Abs. 1 GemO ist hierbei zu beachten.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 656.210,53 Euro festgesetzt.

§ 7 Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats.

§ 8 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 11 Inkrafttreten

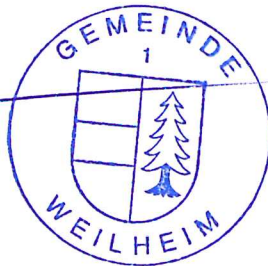
Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Weilheim, den 16.11.2020


Jan Albicker, Bürgermeister



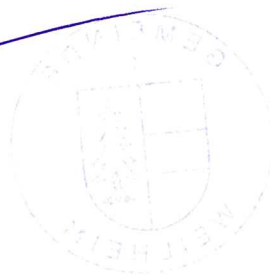
Vermerke:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Weilheim“

1. Die Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim in der Ausgabe vom 02.12.2020 (Nr.24/2020) öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, mit Schreiben vom
02.12.2020----- angezeigt.

Weilheim, den 02.12.2020


Jan Albicker, Bürgermeister





**Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Weilheim“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und dem Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am **28.11.2022** folgende Änderung der Betriebssatzung vom 16.11.2020 beschlossen:

Art. 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB – EigBVO-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

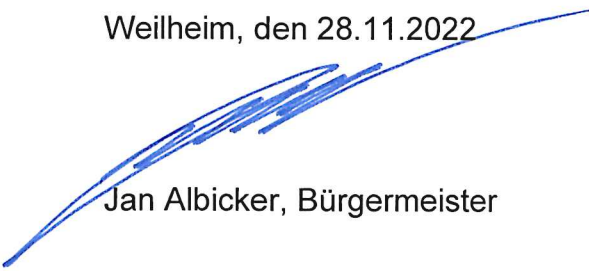
Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim, den 28.11.2022


Jan Albicker, Bürgermeister

